



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1247

A14

17.5. MAI 2023

Aktenzeichen
5111E-I.1/15
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Müller
Telefon: 0211 8792-339

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

16. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 17. Mai 2023

Bericht zu TOP „Neue Personalbedarfsberechnung bei Veränderung der Streitwertzuständigkeit“ der FDP-Fraktion

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage den öffentlichen Bericht zu dem obengenannten Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

16. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 17. Mai 2023

Schriftlicher Bericht zu TOP:
"Neue Personalbedarfsberechnung bei Veränderung der Streit-
wertzuständigkeit"

Zu dem von der Fraktion der FDP angemeldeten Tagesordnungspunkt berichte ich wie folgt:

Bei PEBB§Y handelt es sich um ein bundesweites Personalbedarfsberechnungssystem auf empirisch-analytischer Grundlage. Im Wesentlichen basieren die derzeit gültigen PEBB§Y-Produkte und die dazugehörigen Basiszahlen auf dem Gutachten zur PEBB§Y-Fortschreibung 2014. Da die Bearbeitungsaufwände aus organisatorischen, tatsächlichen oder rechtlichen Gründen stetig einer Veränderung unterliegen können, erfolgt eine kontinuierliche Prüfung des Systems durch die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung (Kommission) und ihre Länderarbeitsgruppen. Darüber hinaus behält das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen stets alle Entwicklungen im Blick, um gegebenenfalls auf landesspezifische Besonderheiten unmittelbar reagieren oder sich mit Prüfbitten aktiv an die Kommission wenden zu können.

Das Personalbedarfsberechnungssystem ist insofern nicht als „veraltet“ anzusehen. Die kontinuierliche Überprüfung des Systems hat sich im Gegenteil in den vergangenen Jahren als äußerst effektiv erwiesen. Ganz aktuell hat die Kommission beispielsweise die Einführung eines neuen Produkts zur Berücksichtigung des Mehraufwandes aufgrund der gestiegenen Zahl der Hauptverhandlungstage bei den erstinstanzlichen Strafverfahren vor den Landgerichten beschlossen. Grundlage des Beschlusses war eine entsprechende Untersuchung einer hierfür von der Kommission eingerichteten Länderarbeitsgruppe, an der auch Nordrhein-Westfalen beteiligt war. Die Umsetzung des Beschlusses wird in Nordrhein-Westfalen einen Personalmehrbedarf von rund 8 großen Strafkammern zur Folge haben.

Der empirisch-analytische Ansatz von PEBB§Y setzt jedoch naturgemäß einen etablierten Regelbetrieb voraus, bevor Bearbeitungsaufwände geprüft und Maßnahmen eingeleitet werden können. In Übereinstimmung hiermit hat die Kommission mit Blick auf eine etwaige Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts am 5. April 2023 folgenden Beschluss gefasst:

Die Kommission nimmt die Beschlussempfehlung der Arbeitsgruppe „Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts für die Amtsgerichte“ für die 94. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 25. und 26. Mai 2023 zur Kenntnis. Die endgültige Beschlussfassung bleibt zunächst abzuwarten. Im Hinblick auf die Vollerhebung im Jahr 2027 wäre aus Sicht der Kommission das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2025 anzustreben.

[...]

Um im Rahmen der für das Jahr 2027 angedachten nächsten Vollerhebung verlässliche Bearbeitungszeiten feststellen zu können, ist die Etablierung eines Regelbetriebs

sowie die Erledigung der noch nach bisherigem Zuständigkeitsrecht anhängigen Verfahren erforderlich. Es wäre daher aus Sicht der Kommission ein Inkrafttreten bereits zum 1. Januar 2025 anzustreben. [Hervorh. d. d. Bearb.]

Seriöse Einschätzungen vor Etablierung eines Regelbetriebs bzw. sogar vor Inkrafttreten einer etwaigen Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts sind mangels Datengrundlage dementsprechend nicht möglich und fiktive Anpassungen der PEBB§Y-Basiszahlen vor der nächsten Vollerhebung ausgeschlossen.

Unabhängig von der Etablierung eines Regelbetriebs nach einer etwaigen Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts kommt eine solche Vollerhebung auch im Hinblick auf den für die Fortschreibung notwendigen bundesweiten Regelbetrieb mit der elektronischen Akte nicht vor dem 1. Januar 2027 in Betracht (Beschluss der Kommission auf ihrer Sitzung vom 16.–18. August 2022).

Eine vorgezogene Erhebung allein in Nordrhein-Westfalen scheidet daher bereits aus fachlichen Gründen aus, da eine solche keine validen Daten liefern könnte. Soweit bei einer möglichen Änderung des Gerichtsverfassungsrechts („Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts“) für einen Übergangszeitraum in Teilen keine validen Daten für die Personalbedarfsberechnung mehr zur Verfügung stehen würden, müsste auf die Veränderungen sowie die damit einhergehenden personalwirtschaftlichen und organisatorischen Herausforderungen in enger Abstimmung mit dem Geschäftsbereich und der betroffenen Praxis im Wege der Handsteuerung reagiert werden.

Im Übrigen zieht das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen auch unabhängig hiervon einen Alleingang bei der Personalbedarfsberechnung nicht in Betracht. Die Grundsätze der Personalbedarfsberechnung sind in Jahrzehnten von den Landesjustizverwaltungen einvernehmlich entwickelt und fortgeschrieben worden. Dieses bundeseinheitliche Vorgehen stärkt die Akzeptanz des Systems. Ein Ausscheren Nordrhein-Westfalens aus diesem in Jahrzehnten gewachsenen System würde das bundeseinheitliche Personalbedarfsberechnungssystem diskreditieren. Schließlich ist auch noch darauf hinzuweisen, dass an der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 über 16.000 Erhebende teilgenommen haben, eine Zahl, die von Nordrhein-Westfalen alleine nicht erreicht werden könnte.